



ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE

VERBANDSSATZUNG

DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE MIT SITZ IN NORDENDORF

INHALTSVERZEICHNIS:

Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	3
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder	4
II	5
Verfassung und Verwaltung	5
§ 5 Verbandsorgane	5
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung	6
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	7
§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte	8
§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden	8
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	8
§ 14 Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden	9
§ 15 Dienstherreneigenschaft	9
§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes	9
III	9
Wirtschafts- und Haushaltsführung	9
§ 17 Anzuwendende Vorschriften	9
§ 18 Haushaltssatzung	10
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	10
§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen	10
§ 21 Kassenverwaltung	11
§ 22 Jahresabschluss, Prüfung	11
IV	12
Schlussabstimmungen	12
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 24 Änderung der Verbandssatzung	12
§ 25 Besondere Zuständigkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde	12
§ 26 Auflösung	13
§ 27 Inkrafttreten	13

Die Marktgemeinde Meitingen (Landkreis Augsburg), die Gemeinde Mertingen (Landkreis Donau-Ries), die Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf und Westendorf (sämtliche Landkreis Augsburg) schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145) zusammen und vereinbaren folgende:

VERBANDSSATZUNG:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe."
- (2) ¹Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nordendorf. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Marktgemeinde Meitingen (Landkreis Augsburg), die Gemeinden Mertingen (Landkreis Donau-Ries), Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf (alle Landkreis Augsburg).
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
- (4) ¹Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden. ²Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs.3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet

a) der Ortsteile Ostendorf und Waltershofen, der Marktgemeinde Meitingen,

- b) des Ortsteils Druisheim der Gemeinde Mertingen,
- c) der Gemeinde Allmannshofen ohne Gut Schwaighof,
- d) der Gemeinde Ehingen,
- e) der Gemeinde Ellgau,
- f) der Gemeinde Kühlenthal,
- g) der Gemeinde Nordendorf,
- h) der Gemeinde Westendorf ohne die Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Westendorf "Gewerbegebiet am Anschlußpunkt Meitingen-Nord der B2 neu" liegen (z. Zt. Flur-Nummern 510, 511, 511/2 alle Gemarkung Westendorf) sowie ohne die Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Westendorf "Gewerbegebiet Westendorf Süd, am B2 Anschlusspunkt Meitingen Nord" liegen (z.Zt. Flur-Nummern 394/4 Teilfläche, 543/3, 568/3, 569/1, 570/1 alle Gemarkung Westendorf)".

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Karteimaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (6) Der Zweckverband sichert und überwacht die Versorgungsanlagen in seinem Wirkungsbereich und stellt die eingebauten Anlagen für den Feuerschutz zur Verfügung.
- (7) ¹Die Verbandsmitglieder lesen die Wasserzähler ab. ²Der Zweckverband kann die Zähler auf Kosten der Verbandsmitglieder selbst ablesen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ²Je 50.000 cbm gebührenpflichtig verbrauchtem Wasser im Gebiet oder dem vom Zweckverband belieferten Teilgebiet eines Verbandsmitgliedes ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. ³Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird jährlich zum 1. April nach dem gebührenpflichtigen Wasserverbrauch des Vorjahres durchgeführt.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Ersten Bürgermeister als Verbandsräte kraft Amtes und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. ²An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein gesetzlicher Stellvertreter. ³Mit Zustimmung ihres Ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. ³Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, (5) endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wählzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre, soweit nicht Abs. 2 zu beachten ist. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Rechtsaufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. ²Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ²Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁻Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ggf. ein Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen:
 - b. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für die Dienstkräfte:
 - e. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

- f. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung der Verbandräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz.
- (3) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. ²Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Sitzung.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden und nicht der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er

erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ²Die Höhe der Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15 Dienstherreneigenschaft

(1) Der Zweckverband hat das Recht. Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen, der auch die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes erledigt. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die kommunalen Haushaltsvorschriften Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel ist zu 50% des vorgenannten Finanzbedarfs die von jedem Verbandsmitglied im vorletzten Jahr gebührenpflichtig verbrauchte Wassermenge und zu weiteren 50% die Anzahl der Grundstücksanschlüsse der Verbandsmitglieder.
- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Verwaltung, den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel des vorgenannten Finanzbedarfs ist die von jedem Verbandsmitglied im vorletzten Jahr gebührenpflichtig verbrauchte Wassermenge.
- (4) Kosten für Errichtung, Änderungen, Erneuerungen, sowie Instandsetzungen an dem bestehenden Wasserrohrnetz, bedingt durch gemeindliche Baumaßnahmen, wie Straßenbau, Ortskanalisation oder dgl. können von dem veranlassenden Verbandsmitglied dem Zweckverband mittels Kostenerstattung angefordert werden.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

- b. der Gesamtverbrauch an gebührenpflichtigem Wasser im vorletzten Jahr und zudem die Anzahl der Grundstücksanschlüsse (Bemessungsgrundlage);
- c. die Berechnung des Umlagesatz nach § 19 Abs. 2 Satz 2;
- d. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für die die Verwaltung, den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b. der Gesamtverbrauch an gebührenpflichtigem Wasser im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm gebührenpflichtigen verbrauchten Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid)
- (5) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel der Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) ¹Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zu Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) ¹Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. ²Die Verbandsversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung.
- (4) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussabstimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher weise vorzunehmen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) ¹Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntzumachen. ²Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam, sofern kein anderes Datum bestimmt ist.

§ 25 Besondere Zuständigkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Augsburg
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.07.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2011 außer Kraft.

Nordendorf, den 20.12.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe

gezeichnet Steffen Richter Verbandsvorsitzender

(Siegel)